

# Wegleitung zur Prüfungsordnung

---

## **Sportartenlehrerin | Sportartenlehrer mit eidgenössischen Fachausweis**

in den Fachrichtungen

- Bootsfahren
- Eislaufen
- Golf
- Judo
- Ju-Jitsu
- Kanu
- Karate
- Mountainbike
- Paartanz
- Running
- Schwimmen
- Segeln
- Solotanz
- Sportklettern
- Tennis
- Windsurfen

---

Version vom 05.02.2024 – genehmigt durch die Prüfungskommission

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Grundlagen	3
1.2	Übersicht über die beruflichen Handlungskompetenzen	4
<b>2</b>	<b>Kompetenzbereiche</b>	<b>6</b>
2.1	Kompetenzbereiche A bis I	6
2.2	Qualifikationsprofile	6
<b>3</b>	<b>Zulassung zur Prüfung</b>	<b>23</b>
3.1	Übersicht über die Prüfungsteile	23
3.2	Vorgängige Ausbildung	24
3.3	Praxisnachweis	24
<b>4</b>	<b>Administratives</b>	<b>25</b>
4.1	Ausschreibung der Prüfung	25
4.2	Prüfungsgebühr	25
4.3	Informationen   Prüfungssekretariat	25
<b>5</b>	<b>Prüfung</b>	<b>26</b>
5.1	Prüfungsteile   Inhalte	26
5.2	Prüfungslektion	27
5.3	Prüfungsarbeit	27
5.4	Fallstudie	27
5.5	Notenskala	28
5.6	Expertinnen   Experten	28
5.7	Abgekürztes Qualifikationsverfahren	28
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>29</b>
6.1	Anerkannte Ausbildungen in Rettung   Sanität	29
6.2	Anrechnung berufliche Praxis bei nicht vorhandener beruflicher Grundbildung	29
6.3	Berechnung Dauer der erforderlichen beruflichen Praxis	29
6.4	Prüfungslektion	30
6.5	Prüfungsarbeit	32
6.6	Fallstudie	34
6.7	Zeitlicher Ablauf	35

# 1 Einleitung

## 1.1 Grundlagen

Gestützt auf Ziff. 2.21 lit. a der Prüfungsordnung über die «Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer» vom 24. November 2014 und den Änderungen vom 26. Mai 2015, 04. Juli 2018 und 09. November 2023, wurde die Wegleitung von der Prüfungskommission erarbeitet und erlassen.

Das Berufsbild Sportartenlehrerin und Sportartenlehrer entstand im Jahr 2011 auf der Basis von zwei DACUM-Workshops, welche durch die Trägerschaft organisiert und mit externer fachlicher Begleitung durchgeführt wurden. In einer anschliessenden schriftlichen Vernehmlassung haben die Mitglieder der Trägerschaft sowie die übrigen beteiligten Akteure die Ergebnisse aus den beiden Workshops kommentiert und das vorliegende Berufsbild mit dem Qualifikationsprofil für gut befunden.

Die Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, indem sie wo nötig die Prüfungsordnung kommentiert und ergänzt. Sie wird dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ zur Kenntnis gebracht als Ergänzung der Prüfungsordnung.

## 1.2 Übersicht über die beruflichen Handlungskompetenzen

<b>A</b> <b>Unterricht planen</b>	A1 Allein oder im Team Unterrichtsangebot planen sowie neue Konzepte entwickeln	A2 Kurse koordinieren	A3 Lehrplan und Unterrichtsinhalte gestalten	A4 Zielvereinbarung (nicht nur sportliche Ziele) abschliessen
	A5 Individuelle Planung auf entsprechende Zielgruppe anpassen			
<b>B</b> <b>Unterricht erteilen</b>	B1 Lektion vorbereiten	B2 Hilfsmittel organisieren und bereitstellen	B3 Arbeitsplatz einrichten	B4 Lektionen situativ an Kundenbedürfnisse und äussere Bedingungen sowie allgemeinen Rahmenbedingungen anpassen
	B5 Unterricht in Einzel- und Gruppenlektionen differenzieren	B6 Unterricht erteilen (Teilnehmende motivieren, allfällige Konflikte in der Gruppe lösen und Wissen über Sportart weitergeben)	B7 Lektion auswerten, dokumentieren und ggf. anpassen	
<b>C</b> <b>Leistungsanalyse durchführen</b>	C1 Leistung beziehungsweise Technikabläufe sowie andere Abläufe beobachten	C2 Leistung beziehungsweise Bewegung und Resultate beurteilen	C3 Lernende beziehungsweise Teilnehmende beraten	C4 Grad der Beherrschung der Sportart beziehungsweise des Sportgeräts unter sich ändernden Umständen beurteilen
<b>D</b> <b>Wettbewerbe organisieren</b>	D1 Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und Teilnehmende auswählen sowie motivieren	D2 Wettbewerbsteilnahme organisieren (Anmeldung, Logistik und Transport)	D3 Prüfungen, Tests beziehungsweise Kleinturniere durchführen	D4 Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und Teilnehmende am Wettbewerb coachen
	D5 Resultate aus Wettbewerben auswerten			

<b>E</b> Material und Infrastruktur managen	E1 Material evaluieren	E2 Neuanschaffungen initiieren	E3 Material unterhalten, pflegen, reparieren, verkaufen usw.	E4 Verwendung von angepasstem Material sicherstellen
	E5 Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und Teilnehmende in Materialfragen beraten			
<b>F</b> Umfeld beraten	F1 Sport/Unterricht mit Umfeld (Schule, Eltern und anderen Bezugspersonen) koordinieren	F2 Eltern, Lehrpersonen sowie andere Bezugspersonen kompetent informieren und beraten	F3 Zwischen Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und deren Bezugspersonen sowie den sportartenspezifischen Institutionen vermitteln	
<b>G</b> Sportorganisationen unterstützen	G1 Sportorganisationen (Verein, Schule und Verband) in sportartenspezifischen Belangen beraten	G2 Sportorganisationen in fachspezifischen Fragen unterstützen	G3 Interessen der Basis bei Sportorganisationen vertreten und umgekehrt	G4 Koordinationsaufgaben zwischen Sportorganisationen übernehmen
<b>H</b> Marketing und Administration	H1 Marketingstrategien und -konzept entwickeln, prüfen, gegebenenfalls überarbeiten	H2 Kommunikationsmittel gestalten (Flugblätter, Zeitungsartikel, Website usw.)	H3 Netzwerke pflegen beziehungsweise fördern	H4 Werbe- und Promotionsaktivitäten durchführen
	H5 Kalkulation und entsprechendes Budget erstellen			
<b>I</b> Fortbildung und Weiterbildung	I1 Fort- und Weiterbildung besuchen (Kurs, Konferenz, Tagung usw.) sowie reflektieren	I2 Fachliteratur studieren	I3 Life-Balance optimieren	

## 2 Kompetenzbereiche

### 2.1 Kompetenzbereiche A bis I

Die folgenden Kompetenzbereiche umfassen den Beruf einer Sportartenlehrerin und eines Sportartenlehrers mit eidgenössischem Fachausweis:

- A Unterricht planen
- B Unterricht erteilen
- C Leistungsanalyse durchführen
- D Wettbewerbe organisieren
- E Material und Infrastruktur managen
- F Umfeld beraten
- G Sportorganisationen unterstützen
- H Marketing und Administration
- I Fortbildung und Weiterbildung

In den nachfolgenden Qualifikationsprofilen werden die Kompetenzbereiche A bis H ausführlich im Hinblick auf Leistungskriterien und Prüfungsform definiert. Der Kompetenzbereich «I» wird nicht dargestellt, da diese Kompetenz nicht Gegenstand der eidgenössischen Berufsprüfung ist.

Die Beschreibungen der Kompetenzbereiche geben Auskunft über:

- den Kompetenzbereich an sich: «Worum geht es?»
- den Kontext: «In welchem Umfeld finden diese Tätigkeiten statt?»
- die Aktivitäten innerhalb des Kompetenzbereichs: «Welche Tätigkeiten beinhaltet dieser Bereich?»
- die Leistungskriterien: «Welche beruflichen Kompetenzen sind erforderlich und werden geprüft? Was ist die Minimalanforderung?»
- die Besonderheiten: «Welche Besonderheiten zeichnen diese Tätigkeiten aus?»
- erforderliche persönliche Kompetenzen: «Welche persönlichen Kompetenzen sind für die Ausübung dieser Tätigkeiten entscheidend?»
- den Kompetenznachweis: «Wie werden die Kompetenzen dieses Bereichs geprüft?»

### 2.2 Qualifikationsprofile

Die Leistungskriterien auf der Stufe Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer beinhalten die Leistungskriterien auf der Stufe Leiterin oder Leiter J+S oder esa-Leiterin oder esa-Leiter und gehen bezüglich der Mindestanforderungen darüber hinaus. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten müssen sich bei der Anmeldung zur Berufsprüfung darüber ausweisen können, dass sie die Leistungskriterien auf der Stufe J+S oder esa oder anderer gleichwertiger Ausbildungsstufen erfüllen (Prüfungsordnung Ziff. 3.31 lit. b und c).

## A – Unterricht planen

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Die Planung einer sportlichen Ausbildung hat immer auch sportartenspezifische Merkmale. Allgemein kann aber davon ausgegangen werden, dass Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer verantwortlich sind für ein bestimmtes Ausbildungsangebot, das heisst sie entwickeln, definieren und strukturieren Ausbildungsangebote beziehungsweise arbeiten mit bei der Erstellung von Saison- oder Jahresprogrammen für den jeweiligen Anbieter von Sportunterricht und/oder Kursen und sportartenspezifischen Spezialausbildungen. Die Aufgabenstellung umfasst dabei einerseits die Planung des Unterrichtsangebots der jeweiligen Sportorganisation (auf der Basis der entsprechenden logistischen Voraussetzungen) und andererseits die Erstellung von speziellen Ausbildungs- und Unterrichtsprogrammen für bestimmte Zielgruppen oder einzelne Kundinnen und Kunden.

Die bei dieser Planung verwendeten Mittel, Standards und Darstellungsarten sind je nach Sportart unterschiedlich und sind abhängig von den anvisierten Alters- oder Zielgruppen und Leistungsniveaus, die von den einzelnen Sportarten vorgegeben beziehungsweise anerkannt sind.

### Kontext

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer unterrichten Sportlerinnen und Sportler im Auftrag von Verbänden, Vereinen, Sportschulen und Sportzentren oder auf der Basis einer privaten Vereinbarung mit der Sportlerin oder dem Sportler. Die Planung von sportlicher Ausbildung unterliegt einer Reihe von Rahmenbedingungen nicht nur sportlicher, sondern auch organisatorischer und finanzieller Art. Wichtige Akteure müssen bei der Planung mitwirken können, beziehungsweise mitberücksichtigt werden. Insbesondere bei der sportlichen Ausbildung von Schülerinnen und Schüler und jungen Erwachsenen spielen auch die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Schule eine entscheidende Rolle und müssen darum in den Planungsprozess einfließen können.

Die Planung der Ausbildung unterliegt aufgrund der vielen Beteiligten sowie unvorhersehbaren Ereignissen (zum Beispiel Verletzungen, Selektionieren, Witterung usw.) einer gewissen Dynamik, die zu regelmässigen Anpassungen des Ausbildungsprogramms führt.

Der Handlungskompetenzbereich **A – Unterricht planen** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

- B – Unterricht erteilen
- C – Leistungsanalyse durchführen
- D – Wettkampf organisieren

### Berufliche Handlungskompetenzen

- A 1 – Allein oder im Team Unterrichtsangebot planen, optimieren sowie neue Ideen und Konzepte entwickeln
- A 2 – Kurse koordinieren
- A 3 – Lehrplan und Unterrichtsinhalte gestalten
- A 4 – Zielvereinbarung (nicht nur sportliche Ziele) abschliessen
- A 5 – Individuelle Planung auf entsprechende Zielgruppe anpassen

## **Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte**

- Sportartenspezifische Lehrpläne und Trainingsmethoden
- Individuelle Zielvereinbarungen

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- sind in der Lage, bei der Planung des Ausbildungsangebots einer Sportorganisation mitzuarbeiten und konzeptionelle Beiträge zu leisten sowie innovative Ideen einzubringen
- können sportartenspezifische Kurse zu einem sportlich attraktiven und wirtschaftlich nachhaltigen Kursangebot koordinieren
- kennen und verstehen die gebräuchlichsten Planungsinstrumente für die Ausbildung in ihrer jeweiligen Sportart (zum Beispiel J+S-Trainingshandbuch oder ähnliche Instrumente)
- können diese Planungsinstrumente korrekt anwenden beziehungsweise in ihrem Berufsalltag einsetzen
- sind in der Lage, Ausbildungsprogramme an eine spezifische Zielgruppe anzupassen
- können zielgruppenspezifische und der Situation angepasste Lehrpläne erstellen
- sind fähig, die Unterrichtsinhalte für bestimmte Ausbildungssequenzen detailliert zu gestalten
- wissen, wie man mit Zielvereinbarungen arbeitet, das heisst wie man diese aushandelt, formuliert, abschliesst und für die Planung einsetzt

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Organisatorische und planerische Fähigkeiten

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 1 und Prüfungsteil 3



## B – Unterricht erteilen

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Unterricht erteilen ist die Kernaufgabe von Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer. Diese Tätigkeit steht nicht nur im Zentrum ihres beruflichen Alltags und nimmt den grössten Teil des Arbeitspensums in Anspruch, sondern steht im Alltagsverständnis stellvertretend für ihre ganze berufliche Tätigkeit, während andere Aufgaben weniger beitragen zum Bild von Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer in der Öffentlichkeit.

Die Qualität einer sportlichen Ausbildung hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut die Lektionen beziehungsweise das Training von den Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer gestaltet und durchgeführt werden. Guter Unterricht ist Teil eines übergeordneten Ausbildungsprogramms und zeichnet sich aus durch eine optimale Vorbereitung, fachliches Können der Lehrpersonen und eine professionelle Methodik sowie Didaktik, die der jeweiligen Zielgruppe angepasst ist.

Wie in der Schule spielen auch beim sportartenspezifischen Unterricht das Verhalten und die Persönlichkeit der Lehrperson eine entscheidende Rolle. Im Unterricht entwickeln und gestalten Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer eine persönliche Beziehung zu ihren Schülerinnen und Schülern sowie Kundinnen und Kunden, seien dies Gruppen oder Individuen.

### Kontext

Kontext und Rahmenbedingungen für den Unterricht beziehungsweise die Lektion sind durch die jeweilige Sportart bestimmt. Je nach Sportart stehen vor und bei der Durchführung des Unterrichts andere Momente und Aspekte im Vordergrund. Allgemein kann aber davon ausgegangen werden, dass neben einer guten Infrastruktur beziehungsweise eines geeigneten Übungsgeländes und qualitativ hochstehendem Material und Geräten vor allem die Persönlichkeit der Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer, ihre pädagogischen Fähigkeiten und ihr professionelles Verhalten während der Lektion den zielgruppenspezifischen Sportunterricht auszeichnen.

Der Handlungskompetenzbereich **B – Unterricht erteilen** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

- A – Unterricht planen
- C – Leistungsanalyse durchführen
- F – Umfeld beraten

### Berufliche Handlungskompetenzen

- B 1 – Lektion vorbereiten
- B 2 – Hilfsmittel organisieren und bereitstellen
- B 3 – Arbeitsplatz adäquat einrichten
- B 4 – Lektionen situativ an Kundenbedürfnisse und äussere Bedingungen sowie allgemeinen Rahmenbedingungen anpassen
- B 5 – Unterricht in Einzel- und Gruppenlektionen differenzieren
- B 6 – Unterricht erteilen, Teilnehmende motivieren, allfällige Konflikte in der Gruppe lösen und Wissen über Sportart weitergeben
- B 7 – Lektionen auswerten, dokumentieren und gegebenenfalls anpassen

## **Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte**

- Sportartenspezifische Trainings- und Ausbildungsmethoden sowie Leistungsziele und Leistungsstandards, Grundwerte und Codes
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben von Versicherungen
- J+S-Grundsätze und Weisungen
- Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsvorschriften von Material, Geräten usw.

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- sind in der Lage, den Ablauf einzelner Ausbildungssequenzen (Lektionen) detailliert zu planen und gemäss den gebräuchlichen Standards ihrer jeweiligen Sportart zu beschreiben
- können einzelne Lernsequenzen in Bezug auf Zielgruppe, Ausgangslage, Lernziele, Methoden und Bewertung des Lernerfolgs analysieren und beschreiben
- sind fähig, durch optimale Vorbereitung und Bereitstellung von Hilfsmitteln eine effiziente und zielgruppenspezifische Ausbildung zu gewährleisten
- kennen und beachten alle Gefahrenmomente, die sich in der Ausbildung und im Unterricht ergeben können, und gewährleisten im Unterricht, dass alle Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften usw. eingehalten werden
- wenden im Unterricht beziehungsweise in der Lektion die in ihrer Sportart gebräuchlichen Methoden professionell an
- gestalten in ihren Lektionen ein attraktives Lernfeld durch eine gute Strukturierung, gutes Zeitmanagement, Methodenvielfalt und ein lernförderliches Klima
- kennen die Vorteile und Nachteile von unterschiedlichen Formen der Differenzierung von Einzellektionen sowie Gruppenlektionen und wenden dieses Wissen im Unterricht adäquat an
- können im Unterricht beziehungsweise während der Lektion in jeder Situation auf die jeweils spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden sowie auf veränderte Rahmenbedingungen eingehen indem sie den Unterrichtsverlauf entsprechend anpassen
- verwenden die in ihrer Sportart gebräuchlichen Hilfsmittel, Methoden, Instrumente zur Auswertung der Lektionen
- bewerten laufend die Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und passen das Ausbildungsprogramm an

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Organisatorische, pädagogische und kommunikative Fähigkeiten

Fähigkeit zu positiver Kritik

Fähigkeit zu motivieren und zwischen Individuen und/oder Gruppen zu vermitteln

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 1 und Prüfungsteil 3

## C – Leistungsanalyse durchführen

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer beobachten, messen, bewerten und beurteilen den Stand und die Fortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden. Die für eine Leistungsanalyse notwendigen Mittel und Instrumente sind sportartenspezifisch, denn jede Sportart oder Disziplin hat ihre eigenen Kriterien, Erfolgsparameter und Leistungsniveaus.

Besonders bei jungen und jugendlichen Schülerinnen und Schülern ist es sehr wichtig, dass die Lehrpersonen Fehlentwicklungen im Bewegungsablauf und/oder Handlungsablauf früh erkennen und entsprechende Massnahmen zur Korrektur oder Vermeidung ergreifen können.

Der Prozess der Leistungsmessung und Leistungsbewertung begleitet die sportliche Ausbildung über die ganze Dauer und bildet die Basis für die Planung der Ausbildung und der einzelnen Lerneinheiten.

### Kontext

Der Kontext einer Leistungsanalyse ist je nach Sportart unterschiedlich. In einigen Sportarten ist die Leistungsfähigkeit oder das Leistungsniveau der Sportlerinnen und Sportler durch eine offizielle und allgemeingültige Skala geregelt, zum Beispiel durch Farbe der Gürtel bei den Kampfsportarten Judo, Ju-Jitsu und Karate oder Schwierigkeitsgrade von Kletterrouten (im Gelände oder in der Halle) usw. Offizielle Leistungsmessungen erfordern entsprechende Prüfungen und Kontrollen. Bei vielen Sportarten gibt es keine offiziell definierten Leistungsniveaus, hingegen bemisst sich die Leistungsstärke der Sportlerinnen und Sportler am Schwierigkeitsgrad der ausgeführten Übungen (zum Beispiel Sprünge, Würfe, Figuren usw.) oder an der Art, Grösse oder dem Gewicht der verwendeten Sportgeräte (zum Beispiel Ruderboote), wobei die höchste Stufe darin besteht, die jeweils an internationalen Wettbewerben verwendeten Geräte zu beherrschen.

Der Handlungskompetenzbereich **C – Leistungsanalyse durchführen** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

- A – Unterricht planen
- B – Unterricht erteilen
- D – Wettbewerbe organisieren

### Berufliche Handlungskompetenzen

- C 1 – Leistung beziehungsweise Technikabläufe sowie andere Abläufe beobachten
- C 2 – Leistung beziehungsweise Bewegung und Resultate beurteilen
- C 3 – Lernende beziehungsweise Teilnehmende beraten
- C 4 – Grad der Beherrschung der Sportart respektiv des Sportgeräts unter sich ändernden Rahmenbedingungen beurteilen

### Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte

- Standards beziehungsweise Vorgaben aus der Ausbildung für Leiterinnen und Leiter sowie Coaches J+S
- Sportartenspezifische Definitionen der Leistungsniveaus

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- kennen und verstehen die in ihrer jeweiligen Sportart gebräuchlichen Mittel und Instrumente zur systematischen Beobachtung und Messung von Leistungsfortschritten
- können die entsprechenden Hilfsmittel zur Beobachtung und Messung von Leistungsfortschritten korrekt anwenden
- können Lernziele formulieren
- sind fähig, die in ihrer Sportart erforderlichen Eignungstests zur Niveaufeststellung durchzuführen
- erkennen, wann sie eine Spezialistin oder einen Spezialisten für Spezialuntersuchungen einschalten oder beiziehen müssen
- sind fähig, Ergebnisse aus der Leistungsmessung ihrer Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden usw. zu erläutern und mit ihnen zu diskutieren
- sind in der Lage, Schlussfolgerungen aus der Leistungsanalyse zu ziehen und Konsequenzen für die Ausbildung daraus abzuleiten
- können Resultate und Erkenntnisse aus der Leistungsbewertung für die Weiterentwicklung des Ausbildungsangebots und das Qualitätsmanagement bereitstellen und nutzen

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Organisatorische und kommunikative Fähigkeiten

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 1 und Prüfungsteil 3

## D – Wettbewerbe organisieren

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

In vielen Sportarten ist der Wettkampf oder der Wettbewerb die einzige Möglichkeit, den Sport auszuüben. In anderen Sportarten ist der Wettkampf nicht zwingend notwendig, sondern nur ein mögliches Ziel und kein zwingendes Muss für alle, welche diese Sportart ausüben. Dennoch organisieren und/oder besuchen alle Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer für und mit ihren Schülerinnen und Schülern oder Kundinnen und Kunden von Zeit zu Zeit Wettbewerbe oder Wettkämpfe zu Lern- und Übungszwecken. Je nach Sportart und Leistungsniveau ist die Vorbereitung, Organisation und Durchführung solcher Anlässe unterschiedlich kompliziert und zeitaufwendig.

### Kontext

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind entweder alleine zuständig für die Durchführung von Wettbewerben oder sie wirken mit bei der Organisation von Wettkämpfen innerhalb einer Sportorganisation oder auf lokaler oder regionaler Ebene. Oft begleiten sie auch ihre Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden an Turniere oder Wettbewerbe. Ihre Rolle ist darum unterschiedlich und abhängig vom jeweiligen Umfeld. Je nach Sportart und Grösse der Sportorganisation, die den organisatorischen Rahmen für den Wettbewerb vorgibt, gehen die Verantwortlichkeiten und Aufgabenfelder der mitarbeitenden Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer mehr oder weniger weit.

Der Handlungskompetenzbereich **D – Wettbewerbe organisieren** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

- A – Unterricht planen
- B – Unterricht durchführen
- C – Leistungsanalyse durchführen

### Berufliche Handlungskompetenzen

- D 1 – Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden sowie Teilnehmende für Wettbewerbe auswählen und motivieren
- D 2 – Wettbewerbsteilnahme organisieren (Anmeldung, Logistik, Transport)
- D 3 – Prüfungen, Tests beziehungsweise Kleinturniere durchführen
- D 4 – Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden sowie Teilnehmende im Wettbewerb coachen
- D 5 – Resultate aus Wettbewerben auswerten

### Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte

- Selektion nach Leistungsklassen und Leistungskategorien
- Sportartenspezifische Austragung von Turnieren oder Wettbewerben
- Agenda und Programme von regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Austragungen von Wettkämpfen

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- kennen Vorgehensweisen und Instrumente zur Bewertung und zur Selektion sowie Motivation von Kandidatinnen und Kandidaten für Wettbewerbe und wenden diese korrekt an
- sind in der Lage, die Teilnahme ihrer Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden an Wettbewerben zu organisieren
- können selber Tests, Prüfungen, Wettkämpfe, Spiele, Turniere für ihre Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden organisieren und durchführen
- begleiten ihre Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden bei Wettbewerben und gewährleisten ein kompetentes Coaching in Übereinstimmung mit den sportartenspezifischen Leitlinien und dem jeweiligen Leistungsniveau
- nutzen Wettbewerbe und wettkampftartige Events gezielt für die Ausbildung, indem sie die Resultate entsprechend auswerten und die Ergebnisse in die Planung der Ausbildung einfließen lassen

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Integrität

Regionale, nationale, internationale Vernetzung

Organisatorische Fähigkeiten

Begeisterungsfähigkeit

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 2 und Prüfungsteil 3

## **E – Material und Infrastruktur managen**

### **Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs**

Sportarten sind unterschiedlich stark von Material, Geräten und Infrastruktur abhängig. Zudem sind Material und Infrastruktur in jeder Sportart sehr spezifisch. Die Auswahl, Beschaffung, Pflege, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Entsorgung der verwendeten Ausrüstung usw. können darum im Detail nur für eine bestimmte Sportart beschrieben werden.

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind vertraut mit allen Fragen des Equipments beziehungsweise der notwendigen Einrichtungen, die zur korrekten Ausübung der jeweiligen Sportart benötigt werden. Sie stellen insbesondere sicher, dass alle für den Unterricht verwendeten Sportgeräte und Einrichtungen korrekt funktionieren und eingestellt sind beziehungsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen und somit die Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden keine gesundheitlichen Risiken eingehen und können letztere auch in allen diesen Fragen kompetent beraten.

### **Kontext**

Materialfragen und Infrastrukturfragen sind immer im Kontext des jeweiligen Sportvereins oder Sportverbandes sowie den spezifischen Sportzentren oder Sportschulen zu betrachten. Inwiefern die einzelne Sportartenlehrerin und der einzelne Sportartenlehrer für diesen Bereich verantwortlich ist und in welchem Ausmass die Beschaffung, Finanzierung, Bestellung, Unterhalt und Wartung von Geräten und Anlagen zu seinem oder ihrem Arbeitsbereich gehören, ist abhängig von der Grösse und der Organisationsstruktur der jeweiligen Sportorganisation.

Der Handlungskompetenzbereich **E – Material und Infrastruktur managen** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

A – Unterricht planen

H – Sportorganisationen unterstützen

### **Berufliche Handlungskompetenzen**

E 1 – Material evaluieren

E 2 – Neuanschaffungen initiieren

E 3 – Material unterhalten, pflegen, reparieren, verkaufen, usw.

E 4 – Verwendung von angepasstem Material sicherstellen

E 5 – Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden sowie Teilnehmende in Materialfragen beraten

### **Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte**

- Sportartenspezifische Geräte, Hilfsmittel, Einrichtungen und ihre technische Weiterentwicklung
- Zustand und Entwicklungsstand von Trainings-, Übungs- und Wettkampfstätten beziehungsweise Wettkampforten
- Gefahreinschätzung und Sicherheitsfragen

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- kennen das Angebot und die aktuellen Entwicklungen von Material und Einrichtungen, die zur Ausübung und zur Ausbildung in ihrer jeweiligen Sportart benötigt werden
- sind in der Lage, Angebote und Offerten für Neuanschaffungen einzuholen, zu vergleichen und nach vorgegebenen Kriterien zu evaluieren
- sind fähig, ihnen anvertrautes Material und Einrichtungen nach den gängigen Standards instand zu halten oder deren Instandhaltung sicherzustellen
- können anhand von Tests und Abklärungen korrekt einschätzen, welches Material und welche Ausrüstung sich am besten für ihre Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden eignet
- haben einen Überblick über das Marktangebot, was sie dazu befähigt, ihre Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden bei Anschaffungen zu beraten
- sind in der Lage, mit geeigneten Methoden sicherzustellen, dass ihre Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden die Geräte und Einrichtungen korrekt verwenden, mit den Sportgeräten vorschriftsgemäss umgehen und somit keine Risiken irgendwelcher Art eingehen

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Kostenbewusstsein

Organisatorische und betriebswirtschaftliche Fähigkeiten

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 2 und Prüfungsteil 3



## F – Umfeld beraten

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind die ersten und wichtigsten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler sowie Kundinnen und Kunden bei Fragen, welche die Ausbildung und die Ausübung einer Sportart betreffen.

Besonders bei Schülerinnen und Schüler und jungen Erwachsenen ist es sehr wichtig, dass sie gut beraten werden und dass auch die für sie verantwortlichen Personen in diesen Prozess eingebunden werden. Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer tragen hier eine besondere Verantwortung im einzelnen Fall und auch gegenüber dem Nachwuchs in ihrer Sportart als Ganzes.

Beispielsweise bei den Kampfsportarten zeigt es sich heute, dass Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche vermehrt aus erzieherischen Gründen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit für eine sportliche Ausbildung motiviert und angemeldet werden. In solchen Fällen beschränkt sich das Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer nicht nur auf die sportliche Entwicklung, sondern geht viel weiter und umfasst die ganze Bandbreite von Erziehungsfragen und der Persönlichkeitsentwicklung.

### Kontext

Die Zusammenarbeit mit Personen aus dem Umfeld der Sportschülerinnen und Sportschüler beziehungsweise der Kundschaft und insbesondere mit Erziehungsberechtigten findet im Rahmen der jeweiligen Sportorganisation und/oder Ausbildungsinstitution statt. Dabei bilden je nach Sportart und nach Art der Klientel (Individuen, Gruppen, Kinder, Jugendliche, spezielle Zielgruppen usw.) andere Grundsätze, Ziele, Traditionen, Gepflogenheiten oder Codes (Kampfsportarten) den inhaltlichen und ethischen Rahmen. Für alle Sportarten gelten aber die Grundsätze, wie sie in der Swiss Olympic Charta festgehalten sind.

Der Handlungskompetenzbereich **F – Umfeld beraten** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

A – Unterricht planen

C – Leistungsanalyse durchführen

### Berufliche Handlungskompetenzen

F 1 – Sport und Unterricht mit Umfeld (Schule, Eltern sowie anderen Bezugspersonen) koordinieren

F 2 – Eltern, Lehrpersonen sowie andere Bezugspersonen kompetent informieren und beraten

F 3 – Zwischen Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden, deren Bezugspersonen sowie den sportartspezifischen Institutionen vermitteln

### Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte

- Karriereplanung
- Entwicklung der Persönlichkeit
- Sport als Erziehungsmassnahmen
- Methoden der Gesprächsführung

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- kennen die wesentlichen versicherungstechnischen Regelungen, die für den sportlichen Unterricht von Bedeutung sind
- können Sportlerinnen und Sportler, Kundinnen und Kunden (oder deren Erziehungsberechtigte) kompetent bezüglich der sportlichen Ausbildung und der eventuellen Planung einer Sportkarriere beraten
- stehen im Kontakt und im Austausch mit dem Umfeld der Auszubildenden (zum Beispiel Eltern, Erziehungsberechtigte, sozialpädagogische Dienste, usw.) und sind in der Lage, beobachtete Fortschritte im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung alltagssprachlich zu beschreiben
- sind in der Lage, die Anliegen und die Interessen des Ausbildungsanbieters (Sportschule, Sportzentrum, Club, Verein, Verband) in Gesprächen gegenüber diversen Akteuren (zum Beispiel Eltern, Schulen, Lehrmeisterinnen und Lehrmeister, Behörden, Sport-Gremien und Sponsoren) angemessen zu vertreten

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Empathie, kommunikative Fähigkeiten, gute mündliche Kommunikation

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 2 und Prüfungsteil 3

## **G – Sportorganisationen unterstützen**

### **Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer sind in vielen Fällen am häufigsten vor Ort präsent und haben darum einen intensiven direkten Kontakt zu den Mitgliedern, den Schülerinnen und den Schülern sowie den Kundinnen und Kunden. Sie spielen daher eine sehr wichtige Rolle in den Sportorganisationen und wirken bei Entscheiden direkt oder indirekt mit beziehungsweise nehmen eine wichtige Stellung ein, indem sie die Basis gegenüber den verantwortlichen Organen der Sportorganisationen vertreten.

Diese Beratung kann alle Bereiche und Aspekte der Entwicklung von Sportorganisationen umfassen, das heisst es kann sich auch um vereinspolitische und strategische Fragen der Weiterentwicklung der gesamten Organisation handeln. Durch ihre profunden Kenntnisse über die Entwicklungen in ihrer jeweiligen Sportart sind die Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer in der Lage, die Entscheidungsorgane mit wichtigen Informationen zu versorgen und somit beim Entscheidungsprozess unterstützend mitzuwirken.

### **Kontext**

Die Rolle und Verantwortlichkeit von Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer innerhalb der Sportorganisation sind durch Anstellungsverträge mit Pflichtenheften und eventuell auch durch die Beauftragungen geregelt. Aber auch ohne eine entsprechende vertragliche Abmachung übernehmen Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer innerhalb ihrer Organisation oft eine beratende Rolle gegenüber den Organen der Sportorganisation.

Der Handlungskompetenzbereich **G – Sportorganisationen unterstützen** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

- A – Unterricht planen
- D – Wettkampf organisieren
- E – Material und Infrastruktur managen
- F – Umfeld beraten
- H – Marketing und Administration

### **Berufliche Handlungskompetenzen**

- G 1 – Sportorganisationen (Verein, Schule, Verband) in sportartenspezifischen Belangen beraten
- G 2 – Sportorganisationen in fachspezifischen Fragen unterstützen
- G 3 – Interessen der Basis bei Sportorganisationen vertreten und umgekehrt
- G 4 – Koordinationsaufgaben zwischen den Sportorganisationen übernehmen

### **Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte**

- Sportpolitik
- Vereins- und Verbandspolitik

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- verfolgen aktiv die wichtigsten Entwicklungen im Bereich ihrer Sportart und können daraus Konsequenzen für die sportartenspezifische Ausbildung ableiten
- kennen sich in ihrer Sportart in fachtechnischen Fragen und rechtlichen Rahmenbedingungen aus und sind in der Lage, auf dieser Basis die Organe der Sportorganisationen bei Entscheiden über Anschaffungen, Investitionen, Ausgestaltung des Ausbildungsangebots, Erarbeitung neuer Gesetze respektive deren Vernehmlassungen usw. zu beraten
- sind in der Lage, die Anliegen und die Interessen von Schülerinnen und Schüler, Kundinnen und Kunden und Teams gegenüber der Ausbildungsinstitution oder dem Club, Verein und Verband im Gespräch angemessen zu vertreten
- können die Interessen des Ausbildungsanbieters oder der Sportorganisation gegenüber den Schülerinnen und Schülern, Kundinnen und Kunden angemessen vertreten
- sind fähig die Aktivitäten verschiedener Sportorganisationen zu koordinieren

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Engagement und überzeugendes Auftreten, kommunikative Fähigkeiten

Integrität

Vernetzung

Darstellungs-, Moderations- und Präsentationsfähigkeiten

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 2 und Prüfungsteil 3

## H – Marketing und Administration

### Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

In der Regel sind Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer in hohem Mass für den wirtschaftlichen Erfolg ihres Vereins beziehungsweise der auftraggebenden oder arbeitgebenden Institution mitverantwortlich. Zusammen mit den Organen dieser Sportorganisationen oder Sportschulen sind sie in der Erarbeitung und Umsetzung von Marketingkonzepten oder Businessplänen engagiert. Sie befassen sich regelmässig mit den finanziellen Aspekten von sportlicher Ausbildung und berechnen die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Dienstleistungen und kalkulieren die Kosten einzelner Ausbildungsangebote. Auf dieser Basis entstehen das Ausbildungsangebot und das entsprechende Informations- und Werbematerial. Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer beteiligen sich auch an Werbeaktionen. Darüber hinaus beraten sie die Schülerinnen und Schüler und die Kundschaft zu allen Fragen der sportlichen Ausbildung und des jeweiligen Ausbildungsangebots.

Für ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber beziehungsweise für die sie beauftragende Sportorganisation erledigen Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer auch administrative Arbeiten. Je nach Grösse der Sportorganisation umfassen die Mandate oder Anstellungsverträge mehr oder weniger Aufgaben im administrativen Bereich. Bei kleineren Organisationen beschäftigen sich Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer auch mit dem Rechnungswesen und der Buchhaltung. Allen Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer gemeinsam ist, dass sie einen Beitrag leisten müssen zum Inkasso.

### Kontext

Marketing und Administration sind sportartenspezifisch geprägt. Je nach Sportart sind andere Angebote und Zielgruppen von Bedeutung und es kommen andere Strategien für die Werbung von Mitgliedern in Frage. Die Zufriedenheit der Kundschaft ist in jedem Falle entscheidend für das Image der Organisation, welche die sportliche Ausbildung anbietet, sowie für die Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer selber.

Für die Werbung und Promotionen kommen alle bekannten Werbe- und Promotionsaktivitäten in Frage, von Bedeutung sind aber auch zielgruppenspezifische, innovative und sportartenspezifisch imagefördernde Events (Schnupperlektionen, Tag der offenen Türe, Familientage, Vater-Tochter-Tage usw.).

Der Handlungskompetenzbereich **H – Marketing und Administration** ist vernetzt mit folgenden Bereichen:

A – Unterricht planen

G – Sportorganisationen unterstützen

### Berufliche Handlungskompetenzen

H 1 – Marketingstrategien und Marketingkonzept entwickeln, prüfen, gegebenenfalls überarbeiten

H 2 – Kommunikationsmittel gestalten (Flugblätter, Zeitungsartikel, Webseite usw.)

H 3 – Netzwerke pflegen respektive fördern

H 4 – Werbeaktivitäten und Promotionsaktivitäten durchführen

H 5 – Kalkulation und entsprechendes Budget erstellen

## **Nähere thematische Bestimmungen | Inhalte**

- Marketingkonzept
- Businessplan
- Werbung und Promotionen
- Kommunikation und PR
- Preisberechnung und Preisgestaltung
- Budget
- Rechnungswesen
- Buchhaltung

## **Leistungskriterien**

Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer ...

- sind in der Lage, das Leitbild und die Strategie ihres Verbandes oder Vereins gegen innen und aussen zu vertreten
- arbeiten kompetent bei der Entwicklung des Marketingkonzepts oder Businessplans mit
- sind fähig, auch selber konkrete Beiträge für das Marketing zu leisten, indem sie geeignete Instrumente kreieren (Flyers, Handzettel, Informationsmaterial, Artikel und Beiträge für Webseite und Zeitungen usw.) und zielgruppenspezifisch intervenieren
- wissen, wie man Werbeaktionen und Promotionsaktivitäten lanciert, und können entsprechende Aktionen sowie Aktivitäten planen und durchführen
- sind in der Lage, mit Medien umzugehen
- kennen sich in der Betreuung von Sponsoren aus
- pflegen Kontakte und entwickeln Netzwerke, die der Vermarktung förderlich sind
- können eine Preiskalkulation für ein bestimmtes Angebot durchführen
- sind in der Lage, Rechnung für erteilten Unterricht zu stellen

## **Erforderliche persönliche und soziale Kompetenzen**

Kommunikative und kreative Fähigkeiten


Kostenbewusstsein

## **Kompetenznachweis**

Praxisnachweis, Prüfungsteil 2 und Prüfungsteil 3

### 3 Zulassung zur Prüfung

#### 3.1 Übersicht über die Prüfungsteile

Berufsprüfung Sportartenlehrerin und Sportartenlehrer		
Prüfung	Prüfungsteil 3	Prüfungsteil 3: Fallstudie (mündlich)
	Prüfungsteil 2	Prüfungsteil 2b: Präsentation und Fachgespräch über die Prüfungsarbeit (mündlich)
		Prüfungsteil 2a: Prüfungsarbeit (vorgängig erstellt, schriftlich)
	Prüfungsteil 1	Prüfungsteil 1c: Expertengespräch über die Prüfungslektion (mündlich)
		Prüfungsteil 1b: Prüfungslektion (praktische Durchführung)
		Prüfungsteil 1a: Unterlage über die Prüfungslektion (schriftlich)
Nachweis für die Prüfungszulassung		
	Ausbildung Sanität/Rettungswesen	
	Praxiserfahrung: Nachweis beruflicher Praxis als aktive Sportartenlehrerin oder aktiver Sportartenlehrer	
	Sportartenspezifische Ausbildung: verbandsinterne Ausbildung als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer und allfällige höchste Anerkennung J+S-Leiterin oder J+S-Leiter beziehungsweise esa-Leiterin oder esa-Leiter	
	Vorbildung: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis/Maturitätszeugnis/Fachmittelschulabschluss	

## 3.2 Vorgängige Ausbildung

### Formale Grundbildung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder einen Fachmittelschulabschluss verfügt oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat (Prüfungsordnung Ziff. 3.31 lit. a).

### J+S-Ausbildung | esa-Ausbildung | Verbandsausbildung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über die höchste J+S- und/oder esa-Anerkennung als Leiterin oder Leiter (Weiterbildung 2) in ihrer oder seiner Fachrichtung verfügt oder über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und die in ihrer oder seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat.

In den Fachrichtungen, die nicht über J+S und/oder esa subventioniert werden, wird nur der Besuch und der erfolgreiche Abschluss der in den Fachrichtungen angebotenen Ausbildungen verlangt.

### Ausbildung Sanität | Rettungswesen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über eine Ausbildung im Bereich Sanität und/oder Rettungswesen verfügt. Die zur Zulassung anerkannten Ausbildungen sind im Anhang 6.1 zu dieser Wegleitung aufgeführt. Die Ausbildung oder der entsprechende Wiederholungskurs/Auffrischkurs darf bei der Anmeldung nicht länger als 4 Jahre (Abschlussdatum) zurückliegen und muss bescheinigt sein (Diplom, Zertifikat, Teilnahmebestätigung und dergleichen).

## 3.3 Praxisnachweis

### Aktive und anerkannte Tätigkeit als Sportartenlehrerin und Sportartenlehrer

Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen sich über eine aktive und anerkannte berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer in einer der angegebenen Sportarten ausweisen können. Diese Tätigkeit als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer muss die zentralen Lehrertätigkeiten umfassen, insbesondere die Bereiche «A – Unterricht planen», «B – Unterricht erteilen» und «C – Leistungsanalyse durchführen». Die Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung dieser Zulassungsbedingung aufgrund der Dokumentation (entsprechende Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen und/oder Projektdokumentationen für Selbstständige).



## 4 Administratives

### 4.1 Ausschreibung der Prüfung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Beginn derselben auf der Website von sportartenlehrer.ch ausgeschrieben.

### 4.2 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Prüfungsordnung Ziff. 8 und wird in der Ausschreibung zur Prüfung mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr für Repetierende wird je nach Fall durch die Prüfungskommission festgelegt.

Als grundsätzliche Annullierungsbedingungen gelten:

55-40 Tage vor der Prüfung sind 25%, 39-20 Tage vor der Prüfung sind 50% und 19-0 Tage vor der Prüfung sind 75% der Prüfungsgebühr geschuldet.

### 4.3 Informationen | Prüfungssekretariat

Die Termine und Formulare sind auf der Webseite [www.sportartenlehrer.ch](http://www.sportartenlehrer.ch) verfügbar.

Bei weiteren Fragen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten an das Prüfungssekretariat wenden.

#### **Kontaktadresse Prüfungssekretariat:**

sportartenlehrer.ch  
Steinackerweg 26  
8405 Winterthur

052 233 46 81  
info@sportartenlehrer.ch  
www.sportartenlehrer.ch

## 5 Prüfung

### 5.1 Prüfungsteile | Inhalte

Die Abschlussprüfung besteht gemäss Prüfungsordnung Ziff. 5.11 aus drei Prüfungsteilen.

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Beschreibung</b>
1 a Schriftliche Unterlage über die Prüfungslektion	Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt am Prüfungstag eine schriftliche Beschreibung/Unterrichtsskizze über eine Unterrichtseinheit. Details im Anhang 6.4.
1 b Prüfungslektion	Die Prüfungslektion wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten bewertet. Details im Anhang 6.4.
1 c Expertengespräch über die Prüfungslektion	Im Anschluss an die Prüfungslektion findet ein Expertengespräch (inklusive Selbstreflexion) über die Lektion statt. Die Expertinnen oder Experten notieren den Verlauf dieses Gesprächs in Stichworten.
2 a Prüfungsarbeit	Bis spätestens 6 Wochen vor der mündlichen Prüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungssekretariat eine Prüfungsarbeit ein. Die Prüfungsarbeit befasst sich mit den Aspekten und Fragestellungen aus den Handlungskompetenzbereichen A bis H. Details im Anhang 6.5.
2 b Präsentation und Fachgespräch über die Prüfungsarbeit	Ausgehend von einer Kurzpräsentation der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten findet ein Fachgespräch mit den Expertinnen oder Experten statt. Details im Anhang 6.5.
3 Fallstudie	Bei der mündlichen Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Fallbeschreibung mit Aufgaben und Fragen. Die Fälle beziehen sich auf «critical incidents» (kritische Ereignisse), wie sie im Rahmen einer sportlichen Ausbildung in der Praxis vorkommen. Details im Anhang 6.6.

Mit den Zulassungskriterien zur Prüfung und den unterschiedlichen Prüfungsteilen werden die Kompetenzbereiche einer Sportartenlehrerin und eines Sportartenlehrers wie folgt erfasst:

	A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Praxisnachweis</b>	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆
<b>Prüfungsteil 1</b>								
a. Schriftliche Unterlage über die Prüfungslektion	◆	(◆)	(◆)					
b. Prüfungslektion	(◆)	◆	(◆)					
c. Expertengespräch über die Prüfungslektion	(◆)	◆	(◆)		(◆)	(◆)	(◆)	(◆)
<b>Prüfungsteil 2</b>								
a. Prüfungsarbeit	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆
b. Präsentation und Fachgespräch über die Prüfungsarbeit	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆	◆
<b>Prüfungsteil 3</b>								
Fallstudie	(◆)	(◆)	(◆)	◆	◆	◆	◆	◆

Legende:

- ◆ bezeichnet die Handlungsbereiche, die schwergewichtig Gegenstand des jeweiligen Prüfungsteils sind
- (◆) bezeichnet die Handlungsbereiche, die im jeweiligen Prüfungsteil auch eine Rolle spielen können

## 5.2 Prüfungslektion

Die Prüfungslektion ist eine real stattfindende Unterrichtslektion oder Unterrichtseinheit mit Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden, welche von mindestens zwei Expertinnen oder Experten bewertet wird.

## 5.3 Prüfungsarbeit

Die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen schriftlich, dass die Prüfungsarbeit selbstständig verfasst wurde und dass alle Zitate und fremden Quellen als solche gekennzeichnet sind. Im Falle von nicht bezeichneten fremden Quellen und anderen Täuschungsversuchen werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Bewertung diesbezügliche Punkte abgezogen und in besonders schwerwiegenden Fällen können die Kandidatinnen und Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## 5.4 Fallstudie

Die Fallstudie umfasst schwergewichtig folgende Themenbereiche:

- D – Wettbewerbe organisieren
- E – Material und Infrastruktur managen
- F – Umfeld beraten
- G – Sportorganisationen unterstützen
- H – Marketing und Administration

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten (+/- 3 Minuten), davon stehen den Kandidatinnen und Kandidaten 10 Minuten zum Studium des Falles (inklusive Auswahl) zur Verfügung. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird eine schriftliche Beschreibung des Falles und der Aufgabe zur Lektüre und Vorbereitung ausgehändigt. Die zu lösende Fallstudie wird durch Zufall bestimmt.

## 5.5 Notenskala

Für alle Positionsnoten werden folgende Notenwerte verwendet:

- Note 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- Note 5 gut
- Note 4 den Mindestanforderungen entsprechend
- Note 3 schwach, unvollständig
- Note 2 sehr schwach
- Note 1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Es können auch halbe Notenwerte verwendet werden. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen.

Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach den obenstehenden Notenwerten erteilt.

Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## 5.6 Expertinnen | Experten

Bei allen Prüfungen sind immer mindestens zwei Expertinnen oder Experten anwesend und bewerten gemeinsam die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei gilt für mindestens eine der Expertinnen oder einen der Experten die in der Prüfungsordnung Ziff. 4.44 geforderte Unabhängigkeit.

## 5.7 Abgekürztes Qualifikationsverfahren

Die Prüfungskommission kann eine erleichterte Prüfung durchführen, indem einzelne Prüfungsteile erlassen werden (abgekürztes Qualifikationsverfahren gemäss Prüfungsordnung Ziff. 5.23). Dieses kommt zur Anwendung für

- a. Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises Trainerin oder Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis respektive diplomierte Trainerin oder diplomierter Trainer Spitzensport.
- b. diplomierte Sportlehrerin oder diplomierter Sportlehrer mit universitärem Abschluss beziehungsweise Fachhochschulabschluss (mit pädagogischer Berufsausbildung; Bachelor oder Master).
- c. Sportartenlehrerinnen oder Sportartenlehrer, welche bereits einen Fachausweis gemäss Prüfungsordnung Ziff. 7.12 erworben haben und einen solchen nun auch für eine andere Sportart erwerben möchten.

Beim abgekürzten Qualifikationsverfahren werden zudem folgende Leitgedanken beachtet:

- Es gelten grundsätzlich die gleichen Zulassungsbedingungen wie bei den regulären Kandidatinnen und Kandidaten (Prüfungsordnung Ziff. 3.3).
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens einen Prüfungsteil absolvieren.

## 6 Anhang

### 6.1 Anerkannte Ausbildungen in Rettung | Sanität

Als niveaugerechte Ausbildungen im Bereich Rettung und/oder Sanität werden folgende erachtet:

- Samariterkurs des Schweizerischen Samariterbundes
- Samariter-Nothilfekurs
- für Judo und Ju-Jitsu: 2 Kuatsu-Kurse innerhalb der letzten vier Jahre
- gültiges Brevet mit integrierter Nothilfeausbildung einer anerkannten Lebensrettungsgesellschaft (zum Beispiel der SLRG)
- die nach eingehender Prüfung als gleichwertig anerkannten Ausbildungen des Bereichs Bootsfahren und Segeln sowie das Ausbildungsmodul Medizin des Bereichs Sportklettern

Der Grundkurs oder der entsprechende Auffrischungs-/Wiederholungskurs darf nicht länger zurückliegen als 4 Jahre vor der Anmeldung zur Prüfung. Anstelle der hier aufgeführten Ausbildungen können auch andere Diplome und Ausbildungen berücksichtigt werden (siehe auch auf der Webseite <http://www.astra.admin.ch>).

Über deren Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission (mit Hilfe der beteiligten Sportverbände). Sogenannte Refresherkurse müssen eine minimale Kursdauer von 3 Stunden aufweisen.

### 6.2 Anrechnung berufliche Praxis bei nicht vorhandener beruflicher Grundbildung

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung oder vergleichbare Ausbildung ausweisen können, haben die Möglichkeit, trotzdem zur Prüfung zugelassen zu werden, wenn sie der Prüfungskommission

- darlegen können, dass sie seit mehr als 5 Jahren die Tätigkeit einer Sportartenlehrerin oder eines Sportartenlehrers gemäss den Grundsätzen in Art 6.3 ausüben. Der Nachweis dieser Tätigkeit erfolgt über Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen oder Datenbankauszüge.
- dartun können, dass sie über eine mehr als 10-jährige vollamtliche berufliche Erfahrung im Bereich der sportlichen Ausbildung verfügen und davon mehr als 3 Jahre in der Funktion einer Sportartenlehrerin oder eines Sportartenlehrers (Grenzfälle auf Empfehlung des jeweiligen Sportverbandes).
- wenn sie die obigen Voraussetzungen im Falle von nicht in den Schweizer Amtssprachen vorliegenden Dokumenten mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Schweizer Amtssprache belegen können.

### 6.3 Berechnung Dauer der erforderlichen beruflichen Praxis

Der Nachweis der erforderlichen Dauer der Berufspraxis für Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- **Funktion:** Unter einer beruflichen Tätigkeit als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer wird verstanden, dass die betreffende Person im Auftrag beziehungsweise als Angestellte oder Angestellter eines Vereins, Verbandes, einer Schule oder Firma die Aufgabe einer Sportartenlehrerin oder eines Sportartenlehrers ausübt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Tätigkeit ein Anstellungsverhältnis, ein Mandatsverhältnis oder eine ehrenamtliche Aufgabe zugrunde liegt.

- **Aufgabe:** Die berufliche Praxis als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer muss die zentralen Tätigkeiten umfassen, insbesondere die Bereiche «A – Unterricht planen», «B – Unterricht erteilen» und «C – Leistungsanalyse durchführen».
- **Entschädigung:** Bei der Bewertung der beruflichen Praxis wird nicht berücksichtigt, ob und zu welchen Bedingungen die Tätigkeit entlohnt oder entschädigt wird.
- **Dauer:** Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Praxisnachweis sich über insgesamt mindestens 250 Unterrichts- oder Trainingseinheiten während der letzten 3 Jahre erstreckt.

Über die Anerkennung von anderen Formen des Praxisnachweises entscheidet die Prüfungskommission.

## 6.4 Prüfungslektion

### Schriftliche Unterlage zur Prüfungslektion

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt am Prüfungstag eine schriftliche Unterlage über die Unterrichtslektion oder Unterrichtseinheit, die sie oder er innerhalb des für die praktische Prüfung vorgesehenen Zeitraums erteilen wird.

Die schriftliche Unterlage zur Unterrichtslektion beinhaltet insbesondere folgende Teile:

- **Einordnung der Lektion in ein (Ausbildungs-) Programm:** In welchem Kontext steht die Lektion oder Trainingseinheit? Beschreibung des Programms, Bezeichnung des Lehrgangs, Angaben über Ausbildungsstufe oder Niveau usw.
- **Zielgruppe:** An wen richtet sich diese Art der Ausbildung oder Lektion? Beschreibung (Charakteristika) der jeweiligen Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden.
- **Unterrichtsinhalte und Ziele:** Was soll mit der Lektion oder Trainingseinheit erreicht werden? Beschreibung der Unterrichtstätigkeit, des Unterrichtsablaufs und der Lehrziele, des zeitlichen Ablaufs usw.
- **Unterrichtsmethodik:** Mit welchen Mitteln und Methoden, Übungen usw. sollen die Ziele erreicht werden? Nennung oder Beschreibung der Methoden oder des pädagogischen Ansatzes usw.
- **Material | Infrastruktur | Rahmenbedingungen:** Welche Geräte, Einrichtungen, Unterrichtsmittel, Lehrmittel usw. müssen eingesetzt werden? Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, damit der geplante Unterricht durchgeführt werden kann? Beschreibung der benötigten Mittel oder des notwendigen Kontextes beziehungsweise der Rahmenbedingungen usw.
- **Risks and Challenges (Risiken und Herausforderungen):** Worin bestehen die Risiken oder die speziellen Herausforderungen für die Lehrperson bei dieser Art von Unterricht beziehungsweise Lektion oder Trainingseinheit? Beschreibung der Kernpunkte oder Knackpunkte der Lektion oder Trainingseinheit.

Möglich ist ein Alternativprogramm, falls das vorgesehene Programm nicht wie geplant durchgeführt werden kann (zum Beispiel Witterung bei Outdoor-Sportarten, Leistungsniveau der oder des zu Unterrichtenden usw.).

Formale Vorgaben: Das Volumen der schriftlichen Unterlage zur Prüfungslektion sollte ca. 2 A4-Seiten umfassen (ohne allfällige Anlagen).

Folgende Kriterien werden verwendet für die Bewertung der schriftlichen Unterlage zur Prüfungslektion:

- **Fachliche Qualität:** Entspricht die Prüfungslektion dem «state of the art» beziehungsweise den Anforderungen in der jeweiligen Sportart?
- **Logischer Aufbau:** Ist die Lektion folgerichtig ins Ausbildungsprogramm eingepasst? Ist der Ablauf der Lektion in sich selbst folgerichtig?
- **Methodik:** Sind die angewandten Methoden richtig gewählt beziehungsweise sind sie adäquat, zielgruppengerecht, zeitgemäss und erlauben sie eine abwechslungsreiche und attraktive Gestaltung der Lektion oder der Trainingseinheit (Methodenwechsel oder Methodenmix)?
- **Unterrichtsmittel:** Sind die gewählten Mittel, Geräte und Einrichtungen geeignet und adäquat?
- **Lernkontrolle | Erfolgsmessung:** Ist eine Erfolgskontrolle vorgesehen? Wie wird der Erfolg des Unterrichts beobachtet oder gemessen?

### Prüfungslektion

Die einzelnen Verbände organisieren in Zusammenarbeit mit sportartenlehrer.ch die praktischen Prüfungen, indem sie dafür sorgen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten ein geeignetes Umfeld für die optimale Durchführung von Prüfungslektionen zur Verfügung steht.

Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungslektion durch zwei Expertinnen oder Experten gelten folgende Richtlinien:

- **Transparenz über Prüfungssituation:** Die Schülerinnen und Schüler oder Kundinnen und Kunden werden über den Charakter der Lektion informiert, das heisst die Expertinnen und Experten werden den Schülerinnen und Schülern oder Kundinnen und Kunden in ihrer Funktion vorgestellt.
- **Rolle der Expertinnen und Experten:** Die Expertinnen und Experten beobachten das Unterrichtsgeschehen diskret, das heisst sie kommunizieren nicht mit den beteiligten Personen und greifen nicht ein. Sie stellen während der Lektion keine Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- **Sportartenspezifische Bedingungen:** Die Prüfungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Expertinnen und Experten das Unterrichtsgeschehen gut beobachten können und der Kommunikation zwischen Lehrperson, Schülerin und Schüler oder Kundin und Kunden gut folgen können.

### Expertengespräch zur Prüfungslektion

Für das Expertengespräch zur Prüfungslektion gelten folgende Richtlinien:

- **Zeitpunkt:** Das Expertengespräch findet unmittelbar anschliessend an der Prüfungslektion statt. Die Prüfungsleitung hat dafür gesorgt, dass vor Ort ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.
- **Gegenstand:** Das Expertengespräch bezieht sich in seinem ersten Teil hauptsächlich auf die Prüfungslektion. Es geht von Beobachtungen der Expertinnen und Experten aus. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erstellte schriftliche Unterlage zur Prüfungslektion kann ebenfalls Gegenstand des Expertengesprächs sein.

Als Bewertungskriterien gelten:

- **Selbstreflexion:** Kann die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Aktivität hinterfragen? Inwiefern findet eine Selbstevaluation statt?
- **Methodische Vielfalt:** Kann die Kandidatin oder der Kandidat alternative Vorgehensweise nennen? Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Vorteile und Nachteile von spezifischen Methoden gegeneinander abwägen?
- **Hintergrundwissen:** Kann die Kandidatin oder der Kandidat das gewählte Vorgehen beziehungsweise die gewählte Unterrichtsmethode begründen?

## 6.5 Prüfungsarbeit

### Ziele der Prüfungsarbeit

Mit der schriftlichen Prüfungsarbeit weisen sich die Kandidatinnen und Kandidaten darüber aus, dass sie in den Handlungskompetenzbereichen

- A – Unterricht planen
- B – Unterricht erteilen
- C – Leistungsanalyse durchführen
- D – Wettbewerbe organisieren
- E – Material und Infrastruktur managen
- F – Umfeld beraten
- G – Sportorganisationen unterstützen
- H – Marketing und Administration

über eine ausreichende Berufspraxis und die erforderlichen Handlungskompetenzen verfügen. Zudem dokumentiert die Prüfungsarbeit die Zusammenarbeit der Kandidatinnen und Kandidaten mit ihren Vereinen, Vereinsorganen oder Arbeitgebenden und dem für Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer typischen Umfeld.

### Abgabe

Die Prüfungsarbeit wird mindestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung dem Prüfungssekretariat abgegeben.

Die Prüfungsarbeit ist in 1-facher Ausführung in Papierform sowie in elektronischer Form als PDF- und Word-Dokument dem Prüfungssekretariat abzugeben.

### Themen und Inhalte

Innerhalb der thematischen Vorgaben durch die Handlungskompetenzbereiche A bis H bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten die Aufgaben- und Fragestellungen, Inhalte oder Schwerpunkte ihrer Prüfungsarbeit selbst.

Mit der Anmeldung zur Prüfung reichen sie dem Prüfungssekretariat eine kurze Beschreibung der geplanten Prüfungsarbeit mit voraussichtlichem Thema respektive Fragestellungen, eventuell Gliederung und ersten Literaturhinweisen in Form einer standardisierten Projektskizze ein.

Mit dieser Projektskizze muss auch der allfällige Antrag auf eine Prüfungsarbeit in der Form eines anderen Mediums gestellt werden (Broschüren, Drucke, PPP, Video VHS, DV-Video, DVD usw.).

Das Anmeldeformular und die Projektskizze sind auf der Webseite [www.sportartenlehrer.ch](http://www.sportartenlehrer.ch) im Download-Bereich verfügbar.

Eine Bedingung zur Prüfungszulassung ist die Genehmigung der Projektskizze durch die Prüfungskommission.

### Umfang

Die Prüfungsarbeit muss ohne Titelblatt, Verzeichnisse, Anhänge, Grafiken, Fotos, Tabellen usw. mindestens 10 bis maximal 15 A4-Seiten mit reinem Text füllen.

Bei der Berechnung des Textumfangs wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Seitenränder 2,5 cm
- Schrift Arial 11
- Zeilenabstand 1,5
- Abstand vor und nach Titeln und Absätzen maximal 11 Pkt.



## Formale Vorgaben

Die grafische Gestaltung der Prüfungsarbeit muss übersichtlich und auch sonst zweckmässig sein und kann im Detail durch die Kandidatin oder den Kandidaten frei gewählt werden.

Alle verwendeten Quellen und Zitate sind deutlich sowie nach einer anerkannten Zitierweise zu kennzeichnen.

Die Prüfungsarbeit enthält im Anhang eine unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Prüfungsarbeit selbstständig verfasst wurde.

## Bewertung der Prüfungsarbeit

Die Expertinnen und Experten bewerten die Prüfungsarbeit nach den folgenden Kriterien:

- **Einhaltung der Vorgaben:** Inwieweit sind die Vorgaben der Wegleitung zur Prüfungsarbeit umgesetzt? Maximal 8 Punkte möglich.
- **Relevanz der behandelten Fragestellung:** Inwiefern entsprechen das gewählte Thema und die Fragestellung mit den erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen A bis H überein? Maximal 16 Punkte möglich.
- **Sachliche beziehungsweise inhaltliche Richtigkeit:** Entsprechen die gemachten Aussagen der beruflichen Realität einer Sportartenlehrerin und eines Sportartenlehrers? Sind die Lösungsansätze fachlich korrekt und fundiert ausgeführt? Maximal 16 Punkte möglich.
- **Innovation:** Zeigt die Arbeit zeitgemässe, moderne und innovative Lösungsansätze? Ist das Thema persönlich und ideenreich weiterentwickelt worden? Maximal 8 Punkte möglich.

## Fachgespräch über die Prüfungsarbeit

Das Fachgespräch besteht aus 2 Teilen:

Es beginnt mit einer Kurzpräsentation (ohne Beamer aber allenfalls mit anderen mit der Prüfungsleitung vorgängig abzusprechenden Hilfsmitteln, welche die Kandidatin oder der Kandidat selber mitbringen muss) der Prüfungsarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Diese Präsentation soll 10 Minuten (+/- 1 Minute) in Anspruch nehmen. Die Qualität der Präsentation wird von den Expertinnen und Experten separat benotet (Unterpositionsnote 1).

Ausgehend von der Prüfungsarbeit einerseits sowie der Präsentation andererseits stellen die Expertinnen oder Experten anschliessend während 20 Minuten (+/- 2 Minuten) Fragen und führen ein Fachgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die Qualität der Antworten, zusätzlichen Informationen, Argumentationen und Begründungen der Kandidatin oder des Kandidaten werden ebenfalls separat benotet (Unterpositionsnote 2). Der Durchschnitt der beiden Unterpositionsnoten ergibt die Positionsnote für das Fachgespräch.

Beide Expertinnen oder Experten, die am Fachgespräch teilnehmen, haben die schriftliche Prüfungsarbeit korrigiert und benoten diese am Prüfungstag.

Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- **Qualität der Kurzpräsentation:** Wurden die Zeitvorgaben eingehalten? Sind die wesentlichen Punkte der Arbeit verständlich vermittelt worden? Wurden adäquate Mittel zur Präsentation eingesetzt?
- **Fachgespräch:** Sachliche Richtigkeit der Antworten und Begründungen, vorhandenes Hintergrundwissen und zusätzliche Informationen.

## 6.6 Fallstudie

### Ziele der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, wie sie mit schwierigen Situationen im Unterricht oder in Bezug auf die gesamte sportliche Ausbildung umgehen. Im Zentrum stehen heikle Situationen, Konflikte mit Schülerinnen und Schülern oder Kundinnen und Kunden in ihrem jeweiligen Umfeld.

### Aufgabe

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine Fallbeschreibung auf maximal 2 A4-Seiten. Nach einer Vorbereitungszeit (inklusive Auswahl) von 10 Minuten präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten den Expertinnen und Experten während 20 Minuten (+/- 2 Minuten) mündlich ihre Lösungsvorschläge, zeichnen die von ihnen gewählte Vorgehensweise auf und beantworten die Fragen der Expertinnen und Experten.

### Bewertung

Die Bewertung der Antworten und Lösungsansätze erfolgt anhand folgender Kriterien:

- **Eingehen auf den Fall:** Entspricht das von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Vorgehen der Problematik des Falles? Wird der vorgeschlagene Lösungsansatz dem Problem gerecht?
- **Adäquanz und Praktikabilität des vorgeschlagenen Lösungsansatzes:** Inwieweit ist der vorgeschlagene Weg zielorientiert und erfolgversprechend? Ist der Vorschlag für alle Beteiligten und Betroffenen zumutbar und machbar?
- **Methodik:** Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat anerkannte Vorgehensweisen und Instrumente vor? Sind die vorgeschlagenen Lösungsansätze sachlich und juristisch korrekt?
- **Praxisbezug:** Argumentiert die Kandidatin oder der Kandidat überzeugend mit Beispielen aus der eigenen Praxis? Ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Umsetzung des eigenen Vorschlags in der Berufsrealität zuzutrauen?

## 6.7 Zeitlicher Ablauf

Aktivität	Termine	Verantwortung
Ausschreibung der Prüfung	spätestens 5 Monate vor Prüfung	Geschäftsstelle
Einreichung Projektskizze: Kann unabhängig von der Anmeldung separat eingereicht werden.	45 bis 24 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatinnen Kandidaten
Genehmigung der Projektskizze: Die PK prüft nach Erhalt, ob sie genehmigt wird. Mit der erteilten Genehmigung kann die Prüfungsarbeit bereits vorzeitig verfasst werden.	38 bis 14 Wochen vor Prüfungsbeginn	Prüfungskommission
Eingabefrist Projektskizze	24 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatinnen Kandidaten
Anmeldefrist	24 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatinnen Kandidaten
Zulassungsentscheid	14 Wochen vor Prüfungsbeginn	Prüfungskommission Geschäftsstelle
Rechnungsversand Prüfungsgebühr	14 Wochen vor Prüfungsbeginn	Geschäftsstelle
Rücktrittsfrist abgelaufen	8 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatinnen Kandidaten
Abgabefrist Prüfungsarbeit	6 Wochen vor Prüfungsbeginn	Kandidatinnen Kandidaten
Aufgebot praktische Prüfung	6 Wochen vor Prüfungsbeginn	Geschäftsstelle
<b>Praktische Prüfungen:</b> Prüfungsteil 1	Durchführung dezentral	Verbände Expertinnen und Experten Geschäftsstelle
Aufgebot mündliche Prüfung	6 Wochen vor Prüfungsbeginn	Geschäftsstelle
<b>Mündliche Prüfungen:</b> Prüfungsteil 2   Prüfungsteil 3	Durchführung zentral	Expertinnen und Experten Geschäftsstelle
Notensitzung: Entscheid über Prüfungsergebnis	2 Wochen nach Prüfung	Prüfungskommission
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	3 Wochen nach Prüfung	Geschäftsstelle